

Kleine Anfrage
des Abg. Siegfried Lorek CDU

und

Antwort
des Ministeriums für Verkehr

Aktualisierung des Prüforte-Erlasses

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Auswahl und Genehmigung von Prüfungsorten für Fahrerlaubnisprüfungen in Baden-Württemberg?
2. Nach welchen fachlichen, organisatorischen oder infrastrukturellen Kriterien wird die Eignung eines Prüfungsortes bewertet (etwa hinsichtlich Straßennetz, Verkehrszeichen, Verkehrsdichte, Prüfungsinfrastruktur, etc.)?
3. Wer ist in Baden-Württemberg für die Festlegung oder Streichung von Prüfungsorten zuständig?
4. Wie wird dabei die Beteiligung betroffener Kommunen, Fahrschulen oder Prüforganisationen (zum Beispiel TÜV/DEKRA) sichergestellt?
5. Wie häufig wird die unter Frage 1 erfragte Grundlage zur Festlegung von Prüfungsorten aktualisiert und ist eine grundsätzliche Überarbeitung oder Novellierung der Regelungen für Prüforte geplant?
6. Welche Möglichkeiten gibt es, eine Neubewertung eines früheren (oder aufgehobenen) Prüfungsortes zu beantragen oder die Wiederaufnahme als Prüfungs-ort zu erreichen?
7. Inwiefern berücksichtigt das Ministerium bei der Bewertung von Prüfungsorten städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklungen – etwa neue Industriegebiete oder veränderte Verkehrsführungen?
8. Aus welchen Gründen ist die Stadt Winnenden nach Auffassung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg nicht als Prüfungsort für Fahrerlaubnisprüfungen der Klassen C/CE und T zugelassen?

25.11.2025

Lorek CDU

Eingegangen: 25.11.2025 / Ausgegeben: 23.12.2025

Begründung

Die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins steigen seit Jahren spürbar. Neben Prüfungsgebühren und gestiegenen Ausbildungs- und Fahrzeugkosten trägt auch die Verfügbarkeit wohnortnaher Prüfungsorte zur finanziellen Belastung bei. Wenn Prüfungen nur an zentralisierten Standorten möglich sind, verlängern sich Ausbildungsfahrten deutlich, was entsprechende Auswirkungen auf Zeitaufwand und Gesamtkosten hat. Eine stärkere regionale Verteilung von Prüfungsorten kann hier wirksam gegensteuern. Davon profitieren nicht nur junge Menschen, sondern auch zahlreiche Kommunen, die etwa den Erwerb des Lkw-Führerscheins (Klasse C/CE) für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen, ein weiterer Faktor angesichts der aktuellen Haushaltsslage in den Kommunen.

Orte und Infrastrukturen entwickeln sich stetig weiter – etwa durch neue Gewerbegebiete, veränderte Verkehrsführung oder zusätzliche Flächen für Grundfahraufgaben. Damit können auch Standorte, die bisher nicht als Prüfungsorte berücksichtigt wurden, inzwischen die fachlichen Anforderungen erfüllen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Verfahren zur Festlegung von Prüfungsorten organisiert ist, ob solche Entwicklungen systematisch erfasst und bewertet werden und wie dadurch eine ausgewogene und praxistaugliche Verteilung landesweit gefördert werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 Nr. VM4-0141.5-31/164/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Auswahl und Genehmigung von Prüfungsorten für Fahrerlaubnisprüfungen in Baden-Württemberg?

Zu 1.:

Die rechtlichen Grundlagen für die Festlegung von Prüforten für die praktische Fahrerlaubnisprüfung sind § 17 Absatz 4 und Anlage 7 Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die auf Anlage 7 Fahrerlaubnis-Verordnung basierenden Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung.

2. Nach welchen fachlichen, organisatorischen oder infrastrukturellen Kriterien wird die Eignung eines Prüfungsortes bewertet (etwa hinsichtlich Straßennetz, Verkehrszeichen, Verkehrsdichte, Prüfungsinfrastruktur, etc.)?

Zu 2.:

Die Prüferte für die praktische Fahrerlaubnisprüfung sollen so gewählt werden, dass in der Prüfung alle wesentlichen Verkehrsvorgänge abgebildet werden können. Als Bewertungsgrundlage enthalten die Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung eine Übersicht der Anforderungen an einen Prüfort. Die Anforderungsliste enthält dabei die für eine Fahrerlaubnisprüfung wesentlichen Punkte, wie beispielsweise das Befahren von Kreuzungen mit unterschiedlichen Vorfahrtsregelungen, Passieren von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Heranfahren und Passieren von Fußgängerüberwegen.

Ein weiterer Punkt in der Anforderungsliste ist auch die Verkehrsdichte, im Prüfort sollen auch Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 100 Fahrzeugen pro Stunde liegen.

Einfluss auf die Bewertung als Prüfort haben auch die Straßenverhältnisse und die Beschilderung vor Ort. Beispielsweise schließt ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht eine praktische Fahrerlaubnisprüfung für Lastkraftwagen, Bus oder Traktoren aus. In diesen Fällen kann dieser Ort verständlicherweise kein Prüfort für die Fahrerlaubnisklassen C, D oder T werden.

3. Wer ist in Baden-Württemberg für die Festlegung oder Streichung von Prüfungsorten zuständig?

4. Wie wird dabei die Beteiligung betroffener Kommunen, Fahrschulen oder Prüforganisationen (zum Beispiel TÜV/DEKRA) sichergestellt?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Festlegung der Prüferte obliegt der obersten Landesbehörde für die Ausführung der Fahrerlaubnis-Verordnung. Dies ist in Baden-Württemberg das Ministerium für Verkehr.

Das Ministerium für Verkehr bedient sich bei der Bewertung der Prüferte der Technischen Prüfstelle. Diese ist in Baden-Württemberg der TÜV Süd, welcher mit der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen beauftragt ist. Im Falle einer erforderlichen Überprüfung eines Prüfertes beauftragt das Ministerium für Verkehr den TÜV Süd. Der TÜV Süd bewertet den Prüfert anhand der Anforderungen an den Prüfert und gibt eine Stellungnahme ab. Für die Bewertung durch den TÜV Süd werden Prüfungsfahrten vor Ort simuliert und geprüft, ob die geforderten Verkehrssituationen in unterschiedlichen Prüfungsfahrten häufig genug vorkommen. Die Stellungnahme des TÜV Süd erfolgt dabei unterschieden nach den Fahrerlaubnisklassen. Hintergrund für die Unterscheidung sind insbesondere die Straßenverhältnisse vor Ort und die Beschilderung. Speziell für die Bus- und LKW-Fahrerlaubnisklassen können enge Kurven oder Kreuzungen bzw. Verbotsbeschilderungen eine Festlegung als Prüfungsort ausschließen.

Insbesondere vor einer möglichen Streichung eines Prüfertes werden die betroffene Gemeinde und der Fahrlehrerverband noch beteiligt.

Auf Basis der Stellungnahme des TÜV Süd erfolgt dann die abschließende Entscheidung durch das Ministerium für Verkehr.

5. Wie häufig wird die unter Frage 1 erfragte Grundlage zur Festlegung von Prüfungsorten aktualisiert und ist eine grundsätzliche Überarbeitung oder Novellierung der Regelungen für Prüferte geplant

Zu 5.:

Ein festgelegter Turnus für eine Aktualisierung der Prüferte in Baden-Württemberg besteht nicht. Eine Überprüfung findet statt, sobald ein Prüfert neu beantragt oder wieder beantragt wird. Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei Vorliegen von Informationen, dass an einem bestehenden Prüfert die Anforderungen nicht mehr erfüllt sein könnten, beispielsweise durch bauliche Änderungen am Verkehrsnetz oder Durchfahrtsbeschränkungen.

Von Seiten des Bundes wurden Vorschläge zur Änderung der Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung im Zusammenhang mit den Prüferten vorgestellt. Im Kern sollen die Prüferte zu einem Prüfgebiet ausgeweitet werden. Hierzu sind Änderungen in den Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung und den genannten Prüfungsrichtlinien vorgesehen. Unter anderem sieht der bekannte Entwurf der geänderten Prüfungsrichtlinien vor, dass die bislang gültige Anforderungsliste an einen Prüfert entfallen soll. Stattdessen soll sich die Festlegung der Prüferte an den Fahraufgabenkatalog und speziell an den darin festgelegten Fahraufgaben für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen orientieren. Nach Inkrafttreten dieser geplanten Änderungen der Prüfungsrichtlinie könnte nach aktueller Einschätzung eine Neufassung der Prüferte bzw. dann Prüfgebiete erforderlich werden.

6. Welche Möglichkeiten gibt es, eine Neubewertung eines früheren (oder aufgehobenen) Prüfungsortes zu beantragen oder die Wiederaufnahme als Prüfungsamt zu erreichen?

7. Inwiefern berücksichtigt das Ministerium bei der Bewertung von Prüfungsorten städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklungen – etwa neue Industriegebiete oder veränderte Verkehrsführungen?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufnahme als Prüfamt in die Übersicht für das Land Baden-Württemberg wird im Regelfall vonseiten der Fahrlehrerschaft beantragt. Hierfür nehmen die in Baden-Württemberg ansässigen Interessenvertretungen der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer Kontakt mit dem Ministerium für Verkehr auf. Inhalt dieser Mitteilung sind dann entsprechende bauliche Veränderungen an den jeweiligen Orten, die aus Sicht der Fahrlehrer geeignet sind, wieder oder erstmalig Prüfamt zu werden.

Die Neubewertung schließt ebenfalls die Prüfung ein, ob an einem bestehenden Prüfamt die Voraussetzungen noch bestehen oder beispielsweise bauliche Veränderungen dazu führen, dass ein Prüfamt entfallen muss.

8. Aus welchen Gründen ist die Stadt Winnenden nach Auffassung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg nicht als Prüfungsamt für Fahrerlaubnisprüfungen der Klassen C/CE und T zugelassen?

Zu 8.:

Bereits seit der Festlegung der derzeit geltenden Prüfämter in Baden-Württemberg wurde Winnenden nur für Prüfungen der Fahrerlaubnisklassen A und B zugelassen. Es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage die damalige Entscheidung getroffen wurde. Ein Bedarf, Winnenden als Prüfamt für die LKW-Klassen zuzulassen, wurde dem Ministerium für Verkehr bislang nicht angezeigt.

Hermann
Minister für Verkehr